

WEITERE INFORMA- TIONEN

- 164 Versicherung der gesetzlichen Vertreter
- 165 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
- 175 Glossar
- 176 Impressum

VERSICHERUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beschrieben sind.

Frankenthal, den 21. März 2018

KSB Management SE

Die Geschäftsführenden Direktoren

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die KSB SE & Co. KGaA, Frankenthal/Pfalz

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES KONZERN- ABSCHLUSSES UND DES KONZERNLAGEBERICHTS

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Konzernabschluss der KSB SE & Co. KGaA (vormals KSB Aktiengesellschaft), Frankenthal/Pfalz, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Gesamtergebnisrechnung, der Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Konzernanhang, einschließlich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der KSB SE & Co. KGaA für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die im Abschnitt „Sonstige Informationen“ unseres Bestätigungsvermerks genannten Bestandteile des Konzernlageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2017 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der im Abschnitt „Sonstige Informationen“ genannten Bestandteile des Konzernlageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschluss-

prüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

BESONDERS WICHTIGE PRÜFUNGSACHVERHALTE IN DER PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Aus unserer Sicht waren folgende Sachverhalte am bedeutsamsten in unserer Prüfung:

- 1 Werthaltigkeit der Geschäfts- oder Firmenwerte**
- 2 Bilanzierung von kundenspezifischen Fertigungsaufträgen**
- 3 Erfassung und Darstellung der Geschäfte mit „nahestehenden Parteien“**

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir jeweils wie folgt strukturiert:

- 1 Sachverhalt und Problemstellung
- 2 Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse
- 3 Verweis auf weitergehende Informationen

Nachfolgend stellen wir die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

1 Werthaltigkeit der Geschäfts- oder Firmenwerte

- 1 In dem Konzernabschluss der Gesellschaft werden Geschäfts- oder Firmenwerte mit einem Betrag von insgesamt € 70,5 Mio. unter dem Bilanzposten „Immaterielle Vermögenswerte“ ausgewiesen. Geschäfts- oder Firmenwerte werden einmal jährlich oder anlassbezogen von der Gesellschaft einem Werthaltigkeitstest unterzogen, um einen möglichen Abschreibungsbedarf zu ermitteln. Der Werthaltigkeitstest erfolgt auf Ebene der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, denen der jeweilige Geschäfts- oder Firmenwert zugeordnet ist. Im Rahmen des Werthaltigkeitstests wird der Buchwert der jeweiligen zahlungsmittelgenerierenden Einheit inklusive des Geschäfts- oder Firmenwerts dem entsprechenden erzielbaren

Betrag gegenübergestellt. Die Ermittlung des erzielbaren Betrags erfolgt grundsätzlich anhand des Nutzungswertes und in einem Fall auf Basis des beizulegenden Zeitwertes abzüglich Kosten der Veräußerung. Grundlage der Bewertung ist dabei regelmäßig der Barwert künftiger Zahlungsströme der jeweiligen zahlungsmittelgenerierenden Einheit. Die Barwerte werden mittels Discounted-Cash-Flow Modellen ermittelt. Dabei bildet die verabschiedete Mittelfristplanung des Konzerns den Ausgangspunkt, die mit Annahmen über langfristige Wachstumsraten fortgeschrieben wird. Hierbei werden auch Erwartungen über die zukünftige Marktentwicklung und Annahmen über die Entwicklung makroökonomischer Einflussfaktoren berücksichtigt. Die Diskontierung erfolgt mittels der gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten der jeweiligen zahlungsmittelgenerierenden Einheit. Als Ergebnis des Werthaltigkeitstests kam es bei der zahlungsmittelgenerierenden Einheit KSB Seil Co. Ltd., Busan/Südkorea, zu einer Wertminderung von insgesamt € 5,6 Mio. Das Ergebnis dieser Bewertung ist in hohem Maße von der Einschätzung der gesetzlichen Vertreter hinsichtlich der künftigen Zahlungsmittelzuflüsse der jeweiligen zahlungsmittelgenerierenden Einheit, des verwendeten Diskontierungssatzes, der Wachstumsrate sowie weiteren Annahmen abhängig und dadurch mit einer erheblichen Unsicherheit behaftet. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Komplexität der Bewertung war dieser Sachverhalt im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

- ② Im Rahmen unserer Prüfung haben wir unter anderem das methodische Vorgehen zur Durchführung des Werthaltigkeitstests nachvollzogen. Nach Abgleich der bei der Berechnung verwendeten künftigen Zahlungsmittelzuflüsse mit der verabschiedeten Mittelfristplanung des Konzerns haben wir die Angemessenheit der Berechnung insbesondere durch Abstimmung mit allgemeinen und branchenspezifischen Markterwartungen beurteilt. Zudem haben wir auch die sachgerechte Berücksichtigung der Kosten von Konzernfunktionen beurteilt. Mit der Kenntnis, dass bereits relativ kleine Veränderungen des verwendeten Diskontierungszinssatzes wesentliche Auswirkungen auf die Höhe des auf diese Weise ermittelten Unternehmenswerts haben können, haben wir uns intensiv mit den bei der Bestimmung des verwendeten Diskontierungszinssatzes herangezogenen Parametern beschäftigt und das Berechnungsschema nachvollzogen. Um den bestehenden Prognoseunsicherheiten Rechnung zu tragen haben wir die von der Gesellschaft erstellten Sensitivitätsanalysen nachvollzogen. Für zahlungsmittelgenerierende Einheiten, bei denen eine für möglich gehaltene Änderung einer Annahme zu einem erzielbaren Betrag unterhalb des Buchwerts der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten inklusive des zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerts führen würde, haben wir uns davon vergewissert, dass die erforderlichen Anhangangaben gemacht wurden.

Die von den gesetzlichen Vertretern angewandten Bewertungsparameter und -annahmen stimmen insgesamt mit unseren Erwartungen überein und liegen auch innerhalb der aus unserer Sicht vertretbaren Bandbreiten.

- ③ Die Angaben der Gesellschaft zu den Geschäfts- oder Firmenwerten sind in Abschnitt IV. Ziffer 1. des Konzernanhangs enthalten.

2 Bilanzierung von kundenspezifischen Fertigungsaufträgen

- 1 Die im Konzernabschluss der KSB SE & Co. KGaA ausgewiesenen Umsatzerlöse sind in Höhe von € 376,5 Mio. kundenspezifischen Fertigungsaufträgen zuzurechnen. Die Bilanzierung der Umsatzerlöse erfolgt hierbei – soweit die Kriterien des IAS 11 erfüllt sind – nach dem Leistungsfortschritt („percentage of completion“), wobei die Schätzung des Leistungsfortschritts nach dem Verhältnis der tatsächlich angefallenen Auftragskosten zu den geplanten Gesamtkosten („cost to cost Methode“) erfolgt. Insbesondere die Schätzung der geplanten Gesamtkosten sowie die sachgerechte Zuordnung der angefallenen Kosten auf die Aufträge basieren auf den Einschätzungen und Annahmen der gesetzlichen Vertreter. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der daraus resultierenden Schätzunsicherheiten sowie der Komplexität der Bilanzierung war dieser Sachverhalt im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.
- 2 Im Rahmen unserer Prüfung haben wir unter anderem die vom Konzern eingerichteten Prozesse und Kontrollen zur Erfassung von Umsatzerlösen aus kundenspezifischen Fertigungsaufträgen unter Berücksichtigung des Fertigstellungsgrades beurteilt. Darüber hinaus haben wir auf Basis von Stichproben Projekte auf das Vorliegen der Voraussetzungen zur Gewinnrealisierung nach dem Fertigstellungsgrad gemäß IAS 11 überprüft. Ferner haben wir die Bestimmung des Fertigstellungsgrades der kundenspezifischen Fertigungsaufträge nach der „cost to cost“ Methode und die daraus abgeleitete anteilige Umsatz- und Gewinnrealisierung unter Berücksichtigung des möglichen Erfordernisses einer sofortigen Verlusterfassung gewürdigt. In diesem Zusammenhang haben wir die Ermittlung sowohl der geplanten Gesamtkosten als auch der tatsächlich angefallenen Kosten nachvollzogen. Dazu haben wir unter anderem durch Gespräche mit Projektleitern und Einsichtnahme in Projektunterlagen den jeweiligen Projektfortschritt beurteilt. Zudem haben wir Stetigkeit und Konsistenz der angewandten Verfahren zur Ermittlung der angefallenen Kosten beurteilt. Außerdem haben wir das diesem Prüffeld inhärente Prüfungsrisiko durch konzerneinheitliche Prüfungshandlungen adressiert. Hierbei konnten wir uns davon überzeugen, dass die eingerichteten Systeme und Prozesse sowie die eingerichteten Kontrollen insgesamt angemessen sind und dass die von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen Einschätzungen und getroffenen Annahmen zum Ansatz sowie zur Bewertung der Umsatzerlöse nach dem Leistungsfortschritt hinreichend dokumentiert sind.
- 3 Die Angaben der Gesellschaft zu den Umsatzerlösen aus kundenspezifischen Fertigungsaufträgen sind in den Abschnitten III., IV. Ziffer 6. und V. Ziffer 11. des Konzernanhangs enthalten.

3 Erfassung und Darstellung der Geschäfte mit „nahestehenden Parteien“

- 1 Der Konzern hat im Geschäftsjahr 2017 Erlöse aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen mit nahestehenden Unternehmen und Personen erwirtschaftet sowie Aufwendungen aus dem Kauf von Waren und Dienstleistungen getragen. Die Definition von nahestehenden Unternehmen und Personen i.S.d. IAS 24 umfasst sowohl Unternehmen und natürliche Personen, die von der KSB SE & Co. KGaA direkt oder indirekt beherrscht oder maßgeblich beeinflusst werden, als auch solche Unternehmen und natürliche Personen, die die KSB SE & Co. KGaA direkt oder indirekt beherrschen oder einen maßgeblichen Einfluss auf die KSB SE & Co. KGaA ausüben (im Folgenden kurz „nahestehende Parteien“). Die Rechtsgeschäfte mit den nahestehenden Parteien werden grundsätzlich zu marktüblichen Bedingungen abgewickelt. Rechtsgeschäfte, die im Geschäftsjahr 2017 zunächst nicht zu marktüblichen Bedingungen abgewickelt aber noch im Geschäftsjahr ausgeglichen wurden, hat die Gesellschaft im Konzernabschluss angegeben.

Bis zum Ende des Geschäftsjahres 2017 sind der Gesellschaft Erstattungen aus Nachteilsausgleichsvereinbarungen in Höhe von € 2,5 Mio. gewährt worden, die in den „sonstigen betrieblichen Erträgen“ erfasst wurden. Diese betreffen in Höhe von € 0,1 Mio. den Zeitraum Januar bis April 2017, in Höhe von € 2,1 Mio. die Geschäftsjahre 2006 bis 2016 und in Höhe von € 0,3 Mio. Kostenerstattungen für die steuerliche Aufarbeitung. Die Ermittlung des Nachteilsausgleiches und die Geltendmachung der Ansprüche erfolgten unter Einbindung einer externen Rechtsberatungsgesellschaft. Hieraus resultierten Steuerverpflichtungen inklusive Zinsen in Höhe von insgesamt € 5,1 Mio. für die Jahre 2007 bis 2016, welche im Rahmen einer tatsächlichen Verständigung mit den Finanzbehörden auf Basis eines Gutachtens einer externen Steuerberatungsgesellschaft vereinbart wurden. Im Rahmen von im Auftrag der Gesellschaft noch andauernder rechtlicher Untersuchungen werden weitere, über die bereits in den Geschäftsjahren 2016 und 2017 getroffenen Vereinbarungen hinausgehenden Ansprüche der Gesellschaft durch eine externe Rechtsberatungsgesellschaft geprüft.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund des Risikos, dass nicht alle Geschäfte mit den nahestehenden Parteien von der Gesellschaft erfasst werden oder die Angaben zu den nahestehenden Parteien im Konzernabschluss unvollständig oder fehlerhaft sind, war dieser Sachverhalt im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

- 2 Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns zunächst in Gesprächen mit den gesetzlichen Vertretern und der Rechtsabteilung der KSB SE & Co. KGaA ein Verständnis von der Einrichtung der organisatorischen Maßnahmen zur Identifikation und Genehmigung von Vertragsabschlüssen mit nahestehenden Parteien und den dahingehend von der Gesellschaft eingerichteten Kontrollen verschafft und diese beurteilt. Weiterhin haben wir von den gesetzlichen Vertretern der KSB SE & Co. KGaA eine Gesamtaufstellung aller Verträge und Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Parteien eingeholt. Wir haben Bestätigungsschreiben von den im Geschäftsjahr 2017 tätigen Aufsichtsratsmitgliedern der KSB SE & Co. KGaA, der Geschäftsführenden Direktoren der KSB Management SE (als ehemalige

Vorstände der KSB Aktiengesellschaft als Rechtsvorgängerin der Gesellschaft) sowie der KSB Stiftung, der Kühborth Stiftungs GmbH und der Johannes und Jacob Klein GmbH (vormals Klein Pumpen GmbH) als Obergesellschaften eingeholt, in denen diese die im Geschäftsjahr 2017 bestandenen marktüblichen und nicht marktüblichen Geschäftsbeziehungen zur KSB SE & Co. KGaA aufführen. Durch einen Abgleich der Gesamtaufstellung der Verträge und Geschäftsbeziehungen mit den nahestehenden Parteien und den in der Finanzbuchführung der KSB SE & Co. KGaA eingerichteten Debitoren- und Kreditorenkonten haben wir nachvollzogen, ob weitere nicht von der Gesellschaft angegebene Geschäftsbeziehungen mit den nahestehenden Parteien vorliegen. Darüber hinaus haben wir nachvollzogen, ob die im Geschäftsjahr seit Mai 2017 neu abgeschlossenen Verträge mit den nahestehenden Parteien durch den Aufsichtsrat genehmigt wurden. Weiterhin haben wir überprüft, dass in Vorjahren und bis zum April 2017 nicht zu marktüblichen Bedingungen geschlossene Verträge mit den nahestehenden Parteien im Geschäftsjahr beendet oder an marktübliche Konditionen angepasst wurden. Wir haben die von der Gesellschaft eingerichteten Kontrollen zur Überprüfung von Verträgen mit den nahestehenden Parteien auf ihre Marktüblichkeit vor einem Vertragsabschluss beurteilt. Die den Nachteilsausgleichsvereinbarungen zugrundeliegenden Berechnungen der Gesellschaft über die ihr entstandenen Nachteile haben wir nachvollzogen. Weiterhin haben wir die Zahlungseingänge bei der KSB SE & Co. KGaA mit diesen Vereinbarungen abgestimmt. Im Hinblick auf die Erfassung möglicher Risiken aus Rechtsstreitigkeiten und Steuerrisiken haben wir ergänzend Rechtsanwalts- und Steuerberaterbestätigungen zum 31. Dezember 2017 eingeholt. Auf Basis unserer Prüfungshandlungen konnten wir uns davon überzeugen, dass die von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen Einschätzungen und getroffenen Annahmen zu den Angaben zu den Geschäften mit den nahestehenden Parteien, begründet und hinreichend dokumentiert sind.

- ☒ Die Angaben der Gesellschaft zu den Geschäften mit nahestehenden Parteien sind im Abschnitt IX. des Konzernanhangs enthalten.

SONSTIGE INFORMATIONEN

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die folgenden nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Konzernlageberichts:

- die in Abschnitt „Erklärung zur Unternehmensführung“ des Konzernlageberichts enthaltene Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB und § 315d HGB
- den Corporate Governance-Bericht nach Nr. 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex
- den gesonderten nichtfinanziellen Bericht nach § 289b Abs. 3 HGB und § 315b Abs. 3 HGB

Die sonstigen Informationen umfassen zudem die übrigen Teile des Geschäftsberichts – ohne weitergehende Querverweise auf externe Informationen –, mit Ausnahme des geprüften Konzernabschlusses, des geprüften Konzernlageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss, zum Konzernlagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN KONZERNABSCHLUSS UND DEN KONZERNLAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, es sei denn, es besteht die Absicht den Konzern zu liquidieren oder der Einstellung des Geschäftsbetriebs oder es besteht keine realistische Alternative dazu.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES UND DES KONZERNLAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachhalts aus.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

ÜBRIGE ANGABEN GEMÄSS ARTIKEL 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 10. Mai 2017 als Konzernabschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 29. Juni 2017 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2015 als Konzernabschlussprüfer der KSB SE & Co. KGaA, Frankenthal/Pfalz, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Dr. Ulrich Störk.

Mannheim, den 21. März 2018

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Ulrich Störk
Wirtschaftsprüfer

ppa. Christina Pöpperl
Wirtschaftsprüferin

GLOSSAR

ABKÜRZUNGEN

ANSI

American National Standards Institute

API

American Petroleum Institute

API 610

Neue Fassung eines Kreiselpumpenregelwerks für die petrochemische Industrie

BIP

Bruttoinlandsprodukt

ISO 14001

Internationale Norm, die Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem festlegt

IWF

Internationaler Währungsfonds (International Monetary Fund)

VDMA

Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V.

UNTERNEHMENS- UND FACHBEGRIFFE

Additive Fertigung

Auch generatives Fertigungsverfahren genannt: bisher als Rapid Prototyping bezeichnetes Verfahren zur schnellen und kostengünstigen Fertigung von Modellen, Mustern, Prototypen, Werkzeugen und Endprodukten

Business Innovation Lab

Ideenschmiede, in der ein KSB-Team zukunftsfähige Geschäftsmodelle für das Zeitalter der Digitalisierung entwickelt

CE-Kennzeichnung

Die Kennzeichnung dokumentiert, dass Waren den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Europäischen Union entsprechen.

Downstream

Aktivitäten in der Öl- und Gasindustrie werden in upstream und downstream unterschieden. Downstream beinhaltet die Weiterverarbeitung von Rohöl zu Petroprodukten.

GHG-Protokoll (Greenhouse Gas Protocol)

Standard zur Berechnung von CO₂- und weiteren Treibhausgasemissionen

IE5-Synchron-

Reluktanzmotor

Extrem sparsamer Elektromotor, dessen Rotor mit besonders gestalteten Blechen zur Führung der magnetischen Feldlinien ausgerüstet ist. Für seine Herstellung benötigt man keine seltenen Erden.

Installed Base

KSB-Vertriebskanal zum Ausbau des Geschäfts mit Ersatzteilen und Serviceleistungen

International Labour Organisation (ILO)

Die Sonderorganisation der Vereinten Nationen ist zuständig für die

Formulierung und Durchsetzung internationaler Arbeits- und Sozialstandards.

Make in India

Kampagne der indischen Regierung zur Förderung der heimischen Wirtschaft

One Belt, One Road

Projekt der chinesischen Regierung zum Aufbau eines interkontinentalen Infrastruktur-Netzes zwischen China und Ländern in Asien, Europa und Afrika.

Rapid Prototyping

Siehe Additive Fertigung

Retrofit

Ertüchtigung von Bestandspumpen als Alternative zum Neukauf

SAP C4C

Cloud-basierte IT-Lösung zum Management von Kundenbeziehungen in Vertrieb und Service

Stakeholder

Personengruppen, die von den Tätigkeiten eines Unternehmens direkt oder indirekt betroffen sind; im Falle von KSB sind das vor allem Kunden, Lieferanten, Investoren, Mitarbeiter und die Öffentlichkeit

UN Global Compact

Initiative der Vereinten Nationen für verantwortungsvolle Unternehmensführung auf der Grundlage von zehn universellen Prinzipien

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

KSB SE & Co. KGaA
 Johann-Klein-Straße 9
 67227 Frankenthal
 Tel. +49 6233 86-0
 Fax +49 6233 86-3401

KONZERNINFORMATION

Aktuelles zu KSB finden Sie auf
 unserer Website: www.ksb.com

Wenn Sie mehr Informationen wünschen,
 wenden Sie sich bitte an:

INVESTOR RELATIONS

Dieter Pott
 Tel. +49 6233 86-2615
 Fax +49 6233 86-3454
 E-Mail: investor-relations@ksb.com

KONZERNKOMMUNIKATION

Ullrich Bingenheimer
 Tel. +49 6233 86-2138
 Fax +49 6233 86-3456
 E-Mail: ullrich.bingenheimer@ksb.com

KONZEPT UND GESTALTUNG

KSB-Konzernkommunikation, Frankenthal
 3st kommunikation, Mainz

FOTOGRAFIE

KSB-Bildarchiv
 Robert Kwiatek, Frankenthal (S. 4/5, 6, 27, 36/37,
 40/41, 44/45, 48/49)
 Kenneth Dupuis, USA (S. 52/53)
 Kevin Brown, USA (Titel, S. 50)
 Habitat for Humanity (S. 22 oben links)
 Egbert Schmitt, Halle (S. 27 oben rechts)
 Vikas Shinde, Indien (S. 22 unten rechts)
 Getty Images (S. 22 unten links)

DRUCK

Ottweiler Druckerei und Verlag GmbH, Ottweiler



Mit dem Beitritt zum UN Global Compact ² der Vereinten Nationen bekennt sich KSB zu den zehn fundamentalen Prinzipien der internationalen Staatengemeinschaft aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung.

Im Interesse der Lesefreundlichkeit der Texte haben wir in diesem Bericht darauf verzichtet, jeweils die geschlechtsspezifischen Formen aller Personenbezeichnungen wie „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ oder „Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner“ aufzuführen. Entsprechende Bezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung prinzipiell für beide Geschlechter.

Den vorliegenden KSB-Konzern-Geschäftsbericht gibt es gedruckt auch in Englisch. Außerdem stellen wir den Bericht in Deutsch und Englisch als PDF- und HTML-Version unter <http://geschaeftsbericht2017.ksb.com> im Internet zur Verfügung.

